

Von der kleinkarierten Umverteilungsprämie zu einer zukunftsweisenden Agrarstrukturprämie

Die Umverteilungsprämie ist laut EU-Vorgaben eine Begünstigung von Betrieben mit unterdurchschnittlicher Flächenausstattung aus dem Prämienvolumen der Direktzahlungen. Agrarpolitische Stellschrauben sind die Definition des Durchschnitts und der Anteil der Umverteilungsprämie am Prämienvolumen insgesamt, der laut EU-Vorgaben mindestens 12 Prozent betragen muss, sowie die Möglichkeit einer Bindung der Umverteilungsprämie an die Ortsansässigkeit des Betriebsinhabers.

- Indem der Durchschnitt aus den Haupterwerbsbetrieben des jeweiligen Bundeslandes gebildet wird, erhöht sich die durch die Umverteilungsprämie begünstigte Fläche auf eine regional existenzfähige Größenordnung. Dadurch wird eine Konzentration der Prämie auf eine durch Nebenerwerb und Hobbylandwirtschaft geprägte Größenordnung mit entsprechend unsinnigen Förderanreizen vermieden.
- Indem der Anteil der Umverteilungsprämie am Prämienvolumen insgesamt für Bundesländer mit einem Durchschnitt im Haupterwerb von bis zu 120 Hektar auf den Mindestanteil von 12 Prozent gelegt wird und dann linear mit dem Durchschnitt im Haupterwerb ansteigt (in Brandenburg mit einem Durchschnitt von 238 Hektar also auf 23,8 Prozent), werden Verluste für die größeren Familienbetriebe in den West-Bundesländern minimiert, während in den Ost-Bundesländern extrem große Betriebe eine spürbare Benachteiligung erfahren, wenn auch deutlich milder als in Form der Kappung. Auf diese Weise dient die Umverteilungsprämie deutschlandweit einer Stärkung leistungsfähiger bäuerlicher Strukturen.
- Indem die Ortsansässigkeit des Betriebsinhabers zur Voraussetzung für die Zahlung der Umverteilungsprämie gemacht wird, lassen sich überregionale Investoren ausschließen. Die Ausgestaltung erfolgt dabei analog zur Ausgestaltung der Junglandwirteprämie: So wie dort das Alter (unter 41 Jahre) Voraussetzung für die Zahlung ist, wäre bei der Umverteilungsprämie der Hauptwohnsitz (Entfernung zum Betriebssitz zum Beispiel unter 25 Kilometern) Voraussetzung für die Zahlung. Auch die Anwendung auf Personengesellschaften und juristische Personen könnte entsprechend geregelt werden, das heißt die Umverteilungsprämie würde gezahlt in Bezug auf eine natürliche Person, die den Betrieb kontrolliert, wobei maßgeblich ist, dass keine Entscheidung bezüglich Betriebsführung und Kapital gegen diese natürliche Person getroffen werden kann.

Durch diese drei Elemente wird aus der kleinkarierten Umverteilungsprämie der Vergangenheit eine zukunftsweisende Agrarstrukturprämie, die insbesondere auf die agrarstrukturellen Herausforderungen in den ostdeutschen Bundesländern reagiert. Das kann man auch selbstbewusst kommunizieren, denn der Ausverkauf der Landwirtschaft an überregionale Investoren ist ein hauptsächlich ostdeutsches Problem, dessen Relevanz aber gesamtgesellschaftlich anerkannt ist (und sowohl von Frau Klöckner als auch von grünen Agrarministern immer wieder betont wird). Genau damit lässt sich nämlich eine bundeseinheitliche Regelung begründen, die in den ostdeutschen Bundesländern stärkere Wirkung entfaltet als in den westdeutschen Bundesländern.

- Notwendige Rahmenbedingung ist erstens der Fortbestand der flächenbezogenen Zuordnung der Direktzahlungen, das heißt es gehen den Bundesländern keine Mittel verloren, sondern – ebenso wie bei der Umverteilung zugunsten eines geringen Lebensalters – kommt es innerhalb der dem Bundesland zugeordneten Direktzahlungen zur Umverteilung zugunsten einer geringen Flächenausstattung bzw. zur Einbehaltung von Mitteln, die aufgrund nicht ortsansässiger Betriebsinhaber von einigen Betrieben nicht abgerufen werden können und dem Bundesland dann z. B. für Projekte der ländlichen Entwicklung zur Verfügung stehen.
- Notwendige Rahmenbedingung ist zweitens der Verzicht auf eine Stichtagsregelung, das heißt – anders als bei dem nicht veränderbaren Lebensalter – muss hier die Möglichkeit bestehen, durch absichtlich herbeigeführte Veränderungen wie Ortsansässigwerden oder die Aufteilung von Betrieben auf mehrere natürliche Personen die Voraussetzungen für die Prämienzahlung jederzeit herzustellen. Es geht ja gerade nicht darum, die ostdeutschen Bundesländer aufgrund ihrer Agrarstruktur zu benachteiligen, sondern es sollen Anreize für positive agrarstrukturelle Entwicklung (viele ortsansässige Landwirte) geschaffen werden.

Auswirkungen der Überlegungen auf Brandenburg, Niedersachsen und Bayern

| | Brandenburg | Niedersachsen | Bayern |
|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Landwirtschaftliche Nutzfläche | 1.445.000 ha ⁽¹⁾ | 2.772.000 ha ⁽¹⁾ | 3.273.300 ha ⁽¹⁾ |
| Prämienvolumen Direktzahlungen | 361.250.000 Euro ⁽²⁾ | 693.225.000 Euro ⁽²⁾ | 818.325.000 Euro ⁽²⁾ |
| Junglandwirteprämie | 1.225.608 Euro ⁽³⁾ | 11.894.503 Euro ⁽³⁾ | 24.699.445 Euro ⁽³⁾ |
| Durchschnittliche Betriebsgröße Haupterwerbsbetrieb | 238 ha ⁽⁴⁾ | 83 ha ⁽⁵⁾ | 62 ha ⁽⁶⁾ |
| Landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe unterhalb des Durchschnitts | 209.540 ha ⁽⁷⁾ | 837.700 ha ⁽⁸⁾ | 1.616.100 ha ⁽⁹⁾ |
| Zahl der Betriebe oberhalb des Durchschnitts x durchschnittliche Betriebsgröße | 334.390 ha ⁽⁷⁾ | 954.168 ha ⁽⁸⁾ | 970.610 ha ⁽⁹⁾ |
| Summe = durch Umverteilung besserezustellende Hektare | 543.930 ha ⁽⁷⁾ | 1.791.868 ha ⁽⁸⁾ | 2.586.710 ha ⁽⁹⁾ |
| Anteil der durch Umverteilung besserezustellenden Hektare | 37,6 % | 64,6 % | 79 % |

| | Brandenburg | Niedersachsen | Bayern |
|--|--------------------|----------------------|------------------|
| 12 % Prämienvolumen | 43.350.000 Euro | 83.187.000 Euro | 98.199.000 Euro |
| Umverteilungsprämie pro besserzustellender Hektar | 80 Euro | 46 Euro | 38 Euro |
| 88 % Prämienvolumen abzüglich Junglandwirteprämie | 316.674.392 Euro | 598.143.497 Euro | 695.426.555 Euro |
| Basisprämie pro Hektar | 219 Euro | 216 Euro | 212 Euro |
| 24 % Prämienvolumen | 86.700.000 | 166.374.000 Euro | 196.398.000 Euro |
| Umverteilungsprämie pro besserzustellender Hektar | 159 Euro | 93 Euro | 76 Euro |
| 76 % Prämienvolumen abzüglich Junglandwirteprämie | 273.324.392 Euro | 514.956.497 Euro | 597.227.555 Euro |
| Basisprämie pro Hektar | 189 Euro | 186 Euro | 182 Euro |
| 36 % Prämienvolumen | 130.050.000 | 249.561.000 Euro | 294.597.000 Euro |
| Umverteilungsprämie pro besserzustellender Hektar | 239 Euro | 139 Euro | 114 Euro |
| 64 % Prämienvolumen abzüglich Junglandwirteprämie | 229.974.392 | 431.769.497 Euro | 499.028.555 Euro |
| Basisprämie pro Hektar | 159 Euro | 156 Euro | 152 Euro |
| | | | |

Brandenburg

| | | | |
|------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| <i>Anteil am Prämienvolumen</i> | <i>12 %</i> | <i>24%</i> | <i>36%</i> |
| <i>400 ha, bisher 100.000 Euro</i> | <i>106.640 Euro</i> | <i>113.442 Euro</i> | <i>120.482 Euro</i> |
| <i>440 ha, bisher 110.000 Euro</i> | <i>115.400 Euro</i> | <i>121.002. Euro</i> | <i>126.842 Euro</i> |
| <i>480 ha, bisher 120.000 Euro</i> | <i>124.160 Euro</i> | <i>128.562 Euro</i> | <i>133.202 Euro</i> |
| <i>520 ha, bisher 130.000 Euro</i> | <i>132.920 Euro</i> | <i>136.122 Euro</i> | <i>139.562 Euro</i> |
| <i>560 ha, bisher 140.000 Euro</i> | <i>141.680 Euro</i> | <i>143.682 Euro</i> | <i>145.922 Euro</i> |
| <i>600 ha, bisher 150.000 Euro</i> | <i>150.440 Euro</i> | <i>151.242 Euro</i> | <i>152.282 Euro</i> |

Niedersachsen

| | | | |
|-----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Anteil am Prämienvolumen</i> | <i>12 %</i> | <i>24%</i> | <i>36%</i> |
| <i>100 ha, bisher 25.000 Euro</i> | <i>25.418 Euro</i> | <i>26.319 Euro</i> | <i>27.137 Euro</i> |
| <i>150 ha, bisher 37.500 Euro</i> | <i>36.218 Euro</i> | <i>35.619 Euro</i> | <i>34.937 Euro</i> |
| <i>200 ha, bisher 50.000 Euro</i> | <i>47.018 Euro</i> | <i>44.919 Euro</i> | <i>42.737 Euro</i> |
| <i>300 ha, bisher 75.000 Euro</i> | <i>68.618 Euro</i> | <i>63.519 Euro</i> | <i>58.337 Euro</i> |

Bayern

| | | | |
|-----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Anteil am Prämienvolumen</i> | <i>12 %</i> | <i>24%</i> | <i>36%</i> |
| <i>050 ha, bisher 12.500 Euro</i> | <i>12.956 Euro</i> | <i>13.812 Euro</i> | <i>14.668 Euro</i> |
| <i>100 ha, bisher 25.000 Euro</i> | <i>23.556 Euro</i> | <i>22.912 Euro</i> | <i>22.268 Euro</i> |
| <i>150 ha, bisher 37.500 Euro</i> | <i>34.156 Euro</i> | <i>32.012 Euro</i> | <i>29.868 Euro</i> |

Festzustellen ist, dass die Flächenausstattung, ab der der Vorteil gegenüber den bisherigen Direktzahlungen (der Einfachheit halber gerechnet mit pauschal 250 Euro/Hektar) in einen Nachteil umschlägt, unabhängig vom Anteil der Umverteilungsprämie am gesamten Prämienvolumen und damit statisch ist. Mit steigendem Anteil der Umverteilungsprämie am gesamten Prämienvolumen steigen dagegen zu beiden Seiten dieser Vorteil-Nachteil-Grenze die Zuschläge bzw. Abzüge an. Festzustellen ist weiterhin, dass die Vorteil-Nachteil-Grenze in Brandenburg mit seiner Bandbreite an Betriebsgrößen im Haupterwerb beim etwa Zweieinhalbfachen der durchschnittlichen Betriebsgröße liegt, während sie sich in Niedersachsen und Bayern mit vergleichsweise vielen, flächenmäßig nicht so stark differierenden Betrieben wesentlich näher an der durchschnittlichen Betriebsgröße bewegt. Im Ergebnis würde ein hoher Anteil am Prämienvolumen in Brandenburg also funktionieren, in Niedersachsen und Bayern dagegen hätte er eine Benachteiligung leistungsfähiger bäuerlicher Strukturen zur Folge. Daher die lineare Steigerung des Anteils ab 120 ha im Vorschlag.